

# Stadt Donzdorf



## BEBAUUNGSPLAN

### „SEEGASSE“



## ARTENSCHUTZRECHTLICHE RELEVANZUNTERSUCHUNG

gem. Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c BauGB

22.12.2023

---

Annette Titze, Dipl.-Ing.  
Freie Garten- und Landschaftsarchitektin  
Pliensbacher Straße 2  
73119 Zell unter Aichelberg  
titze-landschaftsarchitektur@t-online.de

---

## Inhaltsverzeichnis

- 1 Anlass und Aufgabenstellung
- 2 Lage und Strukturen des Untersuchungsgebiets
- 3 Rechtliche Grundlagen - Artenschutzrecht
- 4 Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen
- 5 Methodik - Habitatpotenzialanalyse
  - 5.1 Habitatstrukturen
  - 5.2 Weitere Grundlagen
- 6 Ergebnis der Habitatpotenzialanalyse
  - 6.1 Habitateignung
  - 6.2 Ermittlung potenzielles Artenspektrum
- 7 Fazit
- 8 Maßnahmenempfehlungen
- 9 Literatur- und Quellenverzeichnis

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Donzdorf beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans "Seegasse" die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nachverdichtung bestehender Baustrukturen, sowie für die Entwicklung einer neuen Wohnfläche im Innenbereich zu schaffen.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens soll geprüft werden, ob gegebenenfalls Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen sind. Hierzu wird das Plangebiet einschließlich des Wirkungsraums dahingehend überprüft, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind (BArtSchG), beeinträchtigt oder erheblich gestört werden.

## 2 Lage und Strukturen des Untersuchungsgebiets

Das Plangebiet liegt im Stadtkern von Donzdorf und umfasst die Flurstücke Nr. 14/3, 14/4 und 14/5. Im Norden und Süden schließen bereits bebaute Flächen der Seegasse an. Die westliche Grenze wird durch die Mauer des Schlossparks definiert. Die Erschließung der Fläche erfolgt über die östlich verlaufende Seegasse.

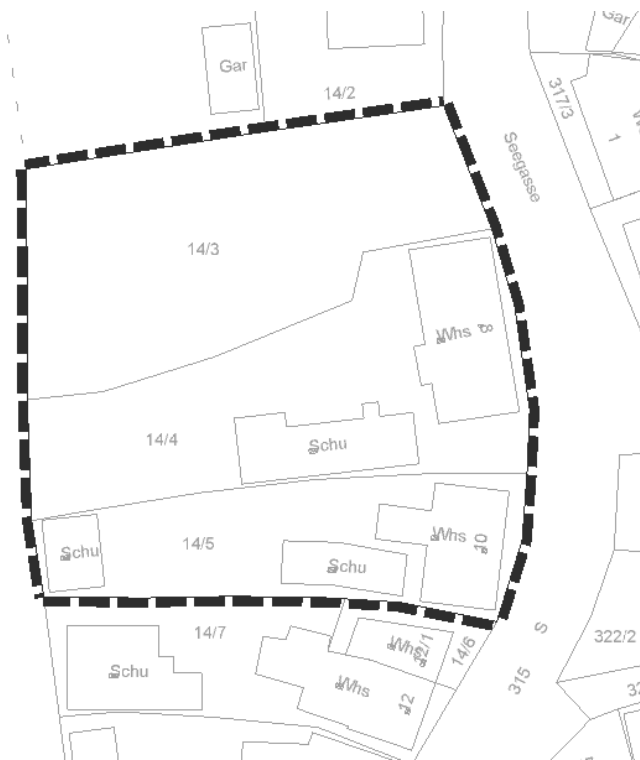


Abb. 1: Auszug aus dem Katasterplan mit Abgrenzung Planbereich

Der Planbereich umfasst eine Fläche von ca. 0.24 ha und wird durch unterschiedliche Strukturen geprägt. Auf den Flurstücken 14/4 und 14/5 finden sich neben Wohngebäuden auch Nebengebäude bzw. Schuppen. Bei der restlichen Fläche handelt es sich um momentan ungenutztes Gartenland. Auf dieser Fläche (Flurstück 14/3) soll durch den Bau eines Mehrfamilienhauses die vorhandene Baulücke geschlossen werden.

### 3 Rechtliche Grundlagen - Artenschutzrecht

Die zentrale Vorschrift für den Artenschutz findet sich im § 44 Abs. 1 BNatSchG. Hier sind für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten unterschiedliche Verbotstatbestände definiert. Danach ist es verboten:

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebenden Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

Soweit Verbotstatbestände nach § 44a Abs.1 BNatSchG betroffen sind, ist gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten zu prüfen, ob die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten der betreffenden Arten in räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Für aufgrund nationaler Vorschriften besonders geschützte Arten sieht § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG eine Berücksichtigung im Rahmen der Eingriffsregelung vor. Für streng geschützte Arten, die nicht dem europäischen Recht unterliegen, ist zu prüfen, ob für diese Arten unersetzbare Biotopstrukturen zerstört werden.

Artenschutzrechtlich zu beachten sind Veränderungen der vorhandenen Grünstrukturen, die möglicherweise dazu führen können, dass betroffene Arten keine ausreichenden Ersatzhabitats finden, und somit der Verlust einzelner oder mehrerer Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätten zu einem signifikanten und nachhaltigen Rückgang dieser Art führt. Dies ist vor allem der Fall, wenn Mangelhabitats betroffen sind.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wird eine Bebauung der Flächen ermöglicht. In diesem Zusammenhang können Beeinträchtigungen an Habitatstrukturen entstehen, die artenschutzrechtlich relevanten Tieren als Lebensstätte dienen. Die gesetzlichen Regelungen des § 44 (1) und § 45 (7) BNatSchG kommen im Zuge der Baufeldfreimachung (Beseitigung der Vegetation / Abbrucharbeiten) zur Umsetzung geplanter Bauvorhaben zum Tragen.

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind **besonders geschützte** Arten:

- Arten des Anhangs IV der RL 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
- Europäische Vogelarten nach Art 1 der RL 79/409/EWG (Vogelschutz-Richtlinie)
- Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A oder Anhang B der 338/97/EG-VO (EG-Artenschutzverordnung)
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 zu § 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG sind **streng geschützte** Arten:

- Arten des Anhangs A der 338/97/EG-VO (EG-Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der RL 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind

#### 4 Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen

Durch das geplante Vorhaben können Beeinträchtigungen oder Störungen für streng und europarechtlich geschützte Arten verursacht werden. Die möglichen Auswirkungen sind nachfolgend aufgeführt.

Wirkfaktoren	Auswirkungen auf den Artenbestand
<b>Baubedingte Wirkungen</b>	
Inanspruchnahme von Flächen durch Baustellenverkehr und Einrichtung von Lagerplätzen	<ul style="list-style-type: none"> <li>✧ Zerstörung oder Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</li> <li>✧ Gefährdung des Vegetations- und Tierbestandes durch Bau- und Fahrbetrieb</li> <li>✧ Bodenverdichtung</li> </ul>
Störwirkungen durch akustische oder optische Reize infolge des Baustellenverkehrs Störungen durch Erschütterungen (nichtstoffliche Immissionen)	<ul style="list-style-type: none"> <li>✧ Verlust der Habitataignung</li> <li>✧ Störungen innerhalb der Fortpflanzungszeit mit potenzieller Aufgabe von Gelegen, etc.</li> </ul>
Stoffliche Immissionen (v. a. Stäube)	✧ Beeinträchtigung von Habitaten
Veränderung von Habitatstrukturen durch Eingriffe in Vegetationsflächen und Grünstrukturen	<ul style="list-style-type: none"> <li>✧ Verlust der Habitataignung</li> <li>✧ Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos, insbesondere im Entwicklungszeitraum von Jungtieren</li> </ul>
<b>Anlagebedingte Wirkungen</b>	
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme	<ul style="list-style-type: none"> <li>✧ Verlust von Nahrungshabitaten</li> <li>✧ Verlust von Brut- und Lebensräumen</li> <li>✧ Verlust von Bodenfunktionen</li> </ul>
Nutzungsänderung	✧ Verlust der Habitataignung
Kulissen-, Barriere- und Fallenwirkung	<ul style="list-style-type: none"> <li>✧ Meideverhalten von Offenlandarten</li> <li>✧ Erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko durch Kollisionen an Glasflächen</li> </ul>
<b>Betriebsbedingte Wirkungen</b>	
Störwirkungen durch akustische oder optische Reize (Lärm + Licht)	<ul style="list-style-type: none"> <li>✧ Meideverhalten bei störungsempfindlichen Arten</li> <li>✧ Verringerung des Nahrungsangebots für nachtaktive Arten</li> <li>✧ Beeinträchtigung von nachtaktiven Insekten</li> </ul>

Tabelle 1: Wirkfaktoren und mögliche Auswirkungen auf Arten

## 5 Methodik - Habitatpotenzialanalyse

Die Habitatpotenzialanalyse lässt Rückschlüsse auf das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten zu. Eine Erfassung potenzieller Habitatstrukturen für die entsprechenden Artengruppen bzw. Tierarten erfolgte bei einer Übersichtsbegehungen der Grundstücke am 12. Dezember 2023 mit Prüfung der Habitateignung der Fläche für Anhang-IV-Arten und Brutvögel.

Nachweise oder Daten aus tierökologischen Untersuchungen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten im Bereich der Vorhabenfläche lagen zum Zeitpunkt der Begehung nicht vor.

### 5.1 Habitatstrukturen

Der Untersuchungsraum ist durch folgende Habitatstrukturen gekennzeichnet:

- Grünland: ungenutztes Gartenland
- Gebäude
- Natursteinmauer

#### Bilddokumentation



Im Hintergrund Grünstrukturen des Schlossparks

Parkmauer

Reste ehemaliger Bebauung

Abb. 1: unbebautes Flurstück 14/3 – ungenutztes Gartenland



Abb. 2: nördliche Mauer am Flurstück 14/3





Abb. 3: Natursteinmauer am Schlosspark



Abb. 4: Baumbestand auf Flurstück 14/3 (Nussbaum)



Eingezäuntes Grundstück mit  
Bebauung FlSt. Nr. 14/4

Nebengebäude mit Holzverkleidung  
> potenzielle Fledermausquartiere



Abb. 5: Bebauung und Grünstrukturen auf Flurstück 14/4

## 5.2 Weitere Grundlagen

Zur weiteren Beurteilung des Planbereichs wurden Daten aus dem Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg herangezogen

Die Stadt Donzdorf hat nach dem Zielartenkonzept Baden-Württemberg eine besondere Schutzverantwortung für die vorliegenden Anspruchstypen Streuobstgebiete und mittleres Grünland, Trocken- und Halbtrockenrasen und Kalkmagerrasen. Diese Biotoptypen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Anhand der tatsächlich angetroffenen Lebensraumtypen im Geltungsbereich der Bebauungsplanfläche und der angrenzenden Kontaktlebensräume wurden mögliche Zielarten aus dem Zielartenkonzept abgefragt.

Anhand der Tabelle „ZAK-Arten mit Zuordnung zu Naturraum und Gemeinde“ sind für den Vorhabenbereich keine Landesarten der Gruppe A aus den Artengruppen Vögel gemeldet.

Aufgeführt sind dagegen Zielarten mit besonderer regionaler Bedeutung und landesweit hoher Schutzpriorität:

Vögel:	Coloeus monedula	Dohle	N**
	Delichon urbicum	Mehlschwalbe	N
	Hirundo rustia	Rauchschnalbe	N

In der Auflistung der Arten der FFH-Richtlinie (Stand April 2018) sind in TK 25 Blatt 7324 folgende relevante Arten im Umfeld des Untersuchungsraums aufgeführt:

Reptilien:	Coronella austriaca	Schlingnatter	N**
	Lacerta agilis	Zauneidechse	N

Für weitere relevante Arten, die unter den Schutz des § 44 BNatSchG fallen, sind die erforderlichen Habitatstrukturen nicht gegeben oder das Verbreitungsgebiet liegt außerhalb des Untersuchungsraums.

Aus Daten vorliegender tierökologischer Untersuchungen zu Planungen und Projekten der Stadt Donzdorf liegen Erkenntnisse über Vorkommen von mind. 10 Fledermausarten auf dem Gemarkungsbereich vor.

\* LA Landesart Gruppe A - vom Aussterben bedrohte Arten und Arten mit meist isolierten, überwiegend instabilen bzw. akut bedrohten Vorkommen, für deren Erhaltung umgehend Artenhilfsmaßnahmen erforderlich sind.

\*\* N Naturraum - Zielarten mit besonderer regionaler Bedeutung und mit landesweit hoher Schutzpriorität.



## 6 Ergebnis der Habitatpotenzialanalyse

### 6.1 Habitateignung

Anhand der vorliegenden Habitatstrukturen und der Lebensraumsprüche der in Frage kommenden Arten lässt das Plangebiet nur eingeschränkt das Vorkommen planungsrelevanter Arten erwarten.

Aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen können nachfolgend aufgeführte artenschutzrechtlich relevante Arten- bzw. Artengruppen betroffen sein:

Arten Artengruppen	Habitat- potenzial	Betroffenheit	Untersuchungsrelevanz
Vögel	ja	möglich	geeignete Habitatstrukturen für gebäudebrütende Vogelarten in Bestandsbauten
Fledermäuse	ja	möglich	geeignete Habitatstrukturen für Quartier- / Tagesverstecke im Bereich der vorhandenen Nebengebäude
Sonstige Säuger	nein	nein	keine geeigneten Habitatstrukturen
Reptilien	nein	nein	keine geeigneten Habitatstrukturen Verschattung und dichte Vegetation
Amphibien	nein	nein	keine geeigneten Habitatstrukturen
Falter	nein	nein	keine geeigneten Habitatstrukturen
Holzkäfer	nein	nein	keine geeigneten Habitatstrukturen

Tabelle 2: Betroffenheit planungsrelevanter Tierarten

### 6.2 Ermittlung potenzielles Artenspektrum

Von den in Baden-Württemberg vorkommenden Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelschutzrichtlinie kann im geplanten Maßnahmenbereich ein Vorkommen der meisten Arten ausgeschlossen werden.

### 6.2.1 Fledermäuse

Auf einem Großteil des Plangebiets befinden sich keine für Fledermäuse geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Quartiersstrukturen finden sich jedoch in und an den Nebengebäuden der bebauten Flurstücke 14/4 und 14/5. Das Plangebiet hat als Jagdhabitat eine untergeordnete Bedeutung.

Der von Bäumen / Gehölzen geprägte westlich angrenzende Schlosspark weist dagegen eine hohe Eignung sowohl als potenzielles Jagd- und Nahrungshabitat, als auch als Fortpflanzungshabitat auf. Das Vorkommen von Fledermäusen ist dokumentiert.

Eine Betroffenheit der Artengruppe Fledermäuse ist in Teilen gegeben. Für die Neubebauung des Flurstücks 14/3 besteht keine Prüfungsrelevanz. Sollte auf den Flurstücken 14/4 bzw. 14/5 für Bestandsgebäude eine Nutzungsänderung oder ein Abbruch der Gebäude für eine Neubebauung geplant werden, sind entsprechende artenschutzrechtliche Untersuchungen durchzuführen.

### 6.2.2 Vogelarten

Als planungsrelevante Artengruppen sind auf Grund der vorgefundenen Habitatstrukturen Brutvögel zum momentanen Zeitpunkt nicht näher zu betrachten.

Die untersuchten Flächen unterliegen entweder einer Gartennutzung oder zeigen sich als derzeit ungenutztes, ungepflegtes Gartenland mit dichtem Grasbewuchs, in Teilbereichen mit Ruderalvegetation. Brutmöglichkeiten für an Gehölze gebundene, geschützte Vogelarten fehlen.

Ein Vorkommen stark gefährdeter planungsrelevanter Offenlandarten ist auf Grund fehlender Habitatstrukturen unwahrscheinlich.

Vorhandene Wohn- und Nebengebäude bieten gebäudebrütenden Vogelarten Nistmöglichkeiten. Ein Vorkommen entsprechender planungsrelevanter Vogelarten ist nicht bekannt.

Der Verlust potentieller Fortpflanzungsstätten und damit eine Betroffenheit der Artengruppe Vögel ist zum Teil gegeben. Für die Neubebauung des Flurstücks 14/3 besteht keine Prüfungsrelevanz. Sollte auf den Flurstücken 14/4 bzw. 14/5 für Bestandsgebäude eine Nutzungsänderung oder ein Abbruch der Gebäude für eine Neubebauung geplant werden, sind entsprechende artenschutzrechtliche Untersuchungen durchzuführen.

### 6.2.3 Reptilien

#### Schlingnatter

Die Schlingnatter bevorzugt wärmebegünstigte Habitate mit Hecken und einem kleinflächigen Mosaik aus Trocken- oder Magerrasen mit niedriger Vegetation. Auch Waldränder, Wacholderheiden oder Trockenmauern werden gerne besiedelt. Diese Strukturen fehlen innerhalb des Untersuchungsraums. Ein Vorkommen der Art ist daher unwahrscheinlich.

Eine Betroffenheit der Art ist unwahrscheinlich und wird daher nicht als prüfungsrelevant betrachtet.

#### Zauneidechse

Zauneidechsen bevorzugen besonnte Böschungen und strukturreiche Habitatelemente mit einer Mischung aus Offenbodenbereichen, Steinen und dichter Vegetation. Die Flächen innerhalb des Plangebiets weisen keine entsprechenden Habitatstrukturen auf. Vegetationsarme Offenbodenbereiche oder geeignete Reproduktionshabitate fehlen. Lediglich die vorhandene Natursteinmauer bietet potenzielle Sonnenplätze und Versteckmöglichkeiten. Nachdem die unter Denkmalschutz stehende Schlossmauer durch die geplanten Bauvorhaben nicht beeinträchtigt wird, kommt es zu keiner Störung potenzieller Vorkommen von Zauneidechsen.

Eine Betroffenheit der Art ist unwahrscheinlich und wird daher nicht als prüfungsrelevant betrachtet.

### 6.2.4 Sonstige Arten / Artengruppen

Für weitere streng geschützte Arten oder Artengruppen wie Kleinsäuger, Amphibien oder Falter des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Vorhabenbereich keine Habitatpotenziale erkennbar. Ein Vorkommen planungsrelevanter Arten wird nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen.

Auf Grund der anthropogen überformten Biotopstrukturen und der Standorteigenschaften ist auch das Vorkommen von Pflanzenarten der FFH-Richtlinie Anhang II und IV nicht zu erwarten.

Eine Betroffenheit weiterer Arten ist unwahrscheinlich und wird daher nicht als prüfungsrelevant betrachtet.

## 7 Fazit

Ein Vorkommen der aufgeführten streng geschützten Arten kann nach dem heutigen Kenntnisstand überwiegend ausgeschlossen werden. Für die Artengruppen der Fledermäuse und gebäudebrütenden Vogelarten wird die Durchführung einer entsprechenden Untersuchung bei Abbrucharbeiten oder Nutzungsänderungen an Bestandsbauten empfohlen. Die Untersuchungen sind im zeitlichen Kontext und in Abhängigkeit künftiger geplanter Baumaßnahmen in diesen Bereichen durchzuführen. Bauvorhaben auf dem Flurstück 14/3 sind hiervon nicht betroffen.

## 8 Maßnahmenempfehlungen

Das Untersuchungsergebnis der Relevanzprüfung lässt eine Erforderlichkeit für spezielle Maßnahmen zur Umgehung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG zum derzeitigen Kenntnisstand nicht erkennen.

- ◆ Im Hinblick auf mögliche Störwirkungen durch Lichtemissionen auf Fledermäuse und auf eine Reduktion des Nahrungsangebots für Fledermäuse wird empfohlen, das Thema Licht im Bebauungsplanverfahren entsprechend den vorliegenden gesetzlichen Regelungen zur insektenfreundlichen Beleuchtung gemäß § 21 Absatz 1-3 NatSchG BW zu berücksichtigen. Hier sind planungsrechtliche Festsetzungen in den Bebauungsplan aufzunehmen.
- ◆ Um auszuschließen, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen und / oder gebäudebrütenden Vögeln durch Umnutzung oder Abbruch bestehender Gebäude zerstört werden, sind vor der Durchführung dieser Maßnahmen Untersuchungen zum Vorkommen von Fledermäusen / Brutvögeln durchzuführen. Die Verpflichtung hierzu ist im Bebauungsplan festzuschreiben.
- ◆ Für den Schutz potenziell vorhandener oder künftig einwandernder Zauneidechsen wird empfohlen, im Bereich der Schlossmauer bei Baumaßnahmen einen Reptilienschutzzaun zu stellen.

## 9 Literatur- und Quellenverzeichnis

BAUGESETZBUCH (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S.3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) i. d. F. vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240) m.W.v. 14.12.2022  
Stand: 01.02.2023 aufgrund Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362, ber. S 1436)

LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Informationssystem  
Zielartenkonzept Baden-Württemberg (Zwischenbericht)

LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Daten- und Kartendienst

LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Artensteckbriefe mit  
Verbreitungskarten (Stand April 2018)

NATURSCHUTZGESETZ BADEN-WÜRTTEMBERG (NatSchG BW) vom 23. Juni 2015, zuletzt  
geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26)

RICHTLINIE 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume  
sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndRL 2013 /  
17 / EU vom 13. Mai 2013 (ABl. Nr. L 158 S. 193) und die RICHTLINIE 2009 / 147 / EG  
des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung  
wildlebender Vogelarten, zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndRL 2013 / 17 EU vom 13.  
Mai 2013 (ABl. Nr. L 158 S. 193)

STADT DONZDORF: Bebauungsplan „Seegasse“ Entwurf vom Dezember 2023 (Büro VTG Straub)

STADT DONZDORF: Fachbeiträge zu Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfungen der Bebauungspläne  
„Bei den Kirschbäumen“, „Gewerbegebiet West II – Erweiterung“ und „Rindersteige I“  
(Zeeb & Partner)